

BVGer E-3509/2014 vom 20. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3509_2014

FR: TAF E-3509/2014 du 20 mars 2015

IT: TAF E-3509/2014 del 20 marzo 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das Asylgesetz nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.2

Seit dem 1. Februar 2014 ist eine revidierte Fassung des Asylgesetzes (Änderung vom 14. Dezember 2012) in Kraft, die unter anderem neue Bestimmungen zur Wiedererwägung (insb. Art. 111b AsylG) enthält. Auf das vorliegende Verfahren, das am 12. August 2013 und mithin vor dem Inkrafttreten der revidierten Fassung des Asylgesetzes anhängig gemacht wurde, findet indessen das bisherige Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008 Anwendung (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts sowie die zulässigen Rügen bestimmen sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Die mit Zwischenverfügung vom 14. Juli 2014 angesetzte Frist zur Einreichung der gewünschten Auskünfte und Belege ist gesetzeskonform (vgl. Art. 110 Abs. 2 AsylG). Wie in der Zwischenverfügung vom 21. August 2014 begründet, ist das mit Ferienabwesenheiten begründete Fristerstreckungsgesuch zudem - nicht zuletzt mangels Gerichtsferien im Asylverfahren (vgl. Art. 17 Abs. 1 AsylG) - als unzureichend im Sinne von Art. 22 Abs. 2 VwVG einzustufen. Folglich verletzt die Verweigerung des Fristverlängerungsgesuchs den Verhältnismässigkeitsgrundsatz entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters der Beschwerdeführenden nicht. Dies ist aber insofern unerheblich, als die Eingabe vom 16. September 2014 gestützt auf Art. 32 Abs. 2 VwVG trotz Verspätung berücksichtigt wird.

E. 6.1

Die Wiedererwägung war im Verwaltungs- respektive Asylverfahren bis zu der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Revision des Asylgesetzes ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch bestand. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wurde jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. m.w.H.). Danach war auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hatte und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen war. Sodann konnten auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung bezogen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden war. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel war und ist sinngemäss nach den Regeln von Art. 66 ff. VwVG zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22, insb. E. 12.3).

E. 6.2

Da die seit dem 12. August 2013 beim BFM eingereichten Beweismittel entweder den Asylpunkt - welcher mit der vorinstanzlichen Verfügung vom 3. Juni 2013 unangefochten in Rechtskraft erwachsen und somit nie Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens gewesen ist - betreffen oder erst nach dem materiellen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts

vom 18. Juni 2013 (E 3295/2013) entstanden sind, hat die Vorinstanz die Eingabe vom 12. August 2013 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch behandelt.

E. 7.1

Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde ist die Verfügung des BFM vom 14. Mai 2014. Die Beschwerde beschränkt sich somit auf die Frage, ob die Vorinstanz - unter Berücksichtigung der Aktenlage im Urteilszeitpunkt - zu Recht davon ausgegangen ist, die Verfügung vom 3. Juni 2013 sei nach wie vor korrekt.

E. 7.2

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden macht zur Stützung seines Wiedererwägungsgesuchs das Vorliegen neuer erheblicher Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG geltend.

E. 7.2.1

Zur Erheblichkeit des eingereichten Berichts der Kooperation Asylwesen Deutschland - Österreich - Schweiz zur Sicherheitslage in Afghanistan vom März 2011 führte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden in seiner Eingabe vom 12. August 2013 aus, dieser belege, dass in Teilen von E. _____ - (...) - aufgrund des grossen Einflusses der Taliban von einem Zustand der "allgemeinen Gewalt" auszugehen sei, weshalb den Beschwerdeführenden eine erhebliche Gefahr an Leib und Leben drohe. Dem hielt das BFM in seiner Verfügung vom 14. Mai 2014 entgegen, dass es einerseits keine Wegweisungen in die im Bericht erwähnten Provinzen verfüge und dem Bericht andererseits auch keine Informationen bezüglich der von den Beschwerdeführenden konkret geltend gemachten Drohungen zu entnehmen seien, weshalb die Erheblichkeit des genannten Beweismittels zu verneinen sei. Dieser Auffassung der Vorinstanz ist beizupflichten. So äussert sich der Bericht der Kooperation Asylwesen Deutschland - Österreich - Schweiz zur Sicherheitslage in Afghanistan vom März 2011 nicht konkret zum Umgang der Taliban mit einer missliebigen Heirat. Auch bezieht er sich auf Regionen Afghanistans, in die vorliegend keine Wegweisung vorgesehen ist. Ohnehin ist der vom März 2011 datierende Bericht aber nicht mehr als neu im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG zu qualifizieren, hätte er doch bereits im ordentlichen Verfahren vorgebracht werden können.

E. 7.2.2

Bezüglich der Erheblichkeit der Kopie des auf den Beschwerdeführer ausgestellten Mitarbeiterausweises [des Arbeitgeber] in Kabul führte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden in seiner Eingabe vom 12. August 2013 aus, die seinerzeitige Anstellung des Beschwerdeführers [bei diesem Arbeitgeber] erhöhe die Verfolgungsgefahr, welcher die Beschwerdeführenden infolge der unliebsamen Heirat ausgesetzt seien, zusätzlich. Auf Beschwerdeebene trug er dazu ergänzend vor, der Ausweis stütze die Schilderungen der Beschwerdeführenden, neben der unliebsamen Heirat auch wegen der ehemaligen beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers von den Onkeln der Beschwerdeführerin verfolgt zu werden. Die Vorinstanz kam in ihrer Verfügung vom 14. Mai 2014 indes zum Schluss, der Kopie des Mitarbeiterausweises komme kein Beweiswert zu, weil das BFM die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt habe und der Beschwerdeführer auch nie geltend gemacht habe, aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit gefährdet zu sein. Diese Auffassung des BFM ist insofern zu teilen, als die eingereichte Kopie des Mitarbeiterausweises lediglich beweist, dass der Beschwerdeführer

für [diesen Arbeitgeber] in Kabul tätig war, eine Tatsache, welcher keine eigenständige asylrelevante Bedeutung zukommt. So setzt die geltend gemachte Verfolgung wegen der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers doch voraus, dass dieser überhaupt erst ins Visier der Taliban geraten ist. Nach Angaben der Beschwerdeführenden sei dies geschehen, weil die Onkel der Beschwerdeführerin als Gefolgsleute der Taliban mit der Heirat der Beschwerdeführenden nicht einverstanden gewesen seien. Dieses vom BFM als unglaublich eingestufte Vorbringen vermag der Mitarbeiterausweis aber gerade nicht zu beweisen, weshalb die damit belegte und vom BFM auch nicht angezweifelte Tatsache der Anstellung bei [diesem Arbeitgeber] unerheblich bleibt.

E. 7.2.3

Zur Erheblichkeit des eingereichten Artikels aus der Zeitung "Die Welt" vom 28. August 2012 mit dem Titel "Kopf abschlagende Taliban und der Koran" führte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden in seiner Eingabe vom 12. August 2013 aus, dass dieser belege, dass es sich bei den Taliban um äusserst brutale Menschen handle, die auch in Fällen, in denen die Scharia gar keine Todesstrafe vorsehe, nicht vor der Tötung von Zivilisten zurückschrecken würden. Zur Erheblichkeit des Artikels aus der Zeitung "Frankfurter Allgemeine" vom 2. Juli 2013 mit dem Titel "Tote bei Taliban-Angriff in Kabul" trug er vor, dass dieser aufzeige, dass auch eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Kabul unzumutbar sei, da dort regelmässig Anschläge der Taliban stattfänden. Dem hielt das Bundesamt in seiner Verfügung vom 14. Mai 2014 entgegen, dass den genannten Artikeln keine Informationen bezüglich der konkret geltend gemachten Drohungen seitens der Taliban zu entnehmen seien, weshalb ihnen die geforderte Erheblichkeit abzusprechen sei. Auch dieser Einschätzung der Vorinstanz ist im Ergebnis zuzustimmen. Der Artikel aus der Zeitung "Die Welt" äussert sich tatsächlich nicht konkret zur geltend gemachten Verfolgung aufgrund der missbilligten Heirat, sondern lediglich allgemein zu den brutalen Methoden, denen sich die Taliban bedienen, weshalb er untauglich ist, das Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführenden zu stützen. Zudem datiert dieses Beweismittel vom 28. August 2012, weshalb es ohnehin nicht als neu im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG zu qualifizieren ist, hätte es doch bereits im ordentlichen Verfahren vorgebracht werden können. Der Artikel aus der Zeitung "Frankfurter Allgemeine", in dem über einen Anschlag in Kabul vom 2. Juli 2013 und die Zunahme der Angriffe aufständischer Gruppen in Afghanistan im Allgemeinen berichtet wird, vermag zudem alleine keine andere Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs der Beschwerdeführenden herbeizuführen.

E. 7.2.4

Bezüglich der Erheblichkeit des auf Beschwerdeebene eingereichten Artikels aus der NZZ vom 29. Mai 2014 mit dem Titel "Junge Frau von Familie getötet - Heftige Reaktionen auf Steinigung in Pakistan" trug der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden in seiner Rechtsmitteleingabe vor, dass dieser untermauere, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer ernst zu nehmenden Todesgefahr durch die Taliban ausgesetzt seien. Dem ist zu entgegnen, dass in diesem Artikel von Ehrenmorden in Pakistan und Indien berichtet wird und mit keinem Wort von einer Täterschaft der Taliban die Rede ist. Selbst wenn der Artikel das Vorbringen der Beschwerdeführenden aufgrund des Hinweises, dass solche Ehrenmorde in ganz Südasien verbreitet seien, als plausibel erscheinen liesse - was aufgrund der fragwürdigen Zugehörigkeit Afghanistans zu Südasien zweifelhaft ist -, wären die Asylgründe der Beschwerdeführenden damit alleine noch nicht

glaubhaft gemacht. Folglich ist auch dem Artikel aus der NZZ vom 29. Mai 2014 die von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG geforderte Erheblichkeit abzusprechen.

E. 7.2.5

Bezüglich der Kopie der undatierten eidesstattlichen Erklärung des [Mullahs] aus Kabul sei zunächst erwähnt, dass es eigenartig anmutet, dass dieses vom Mullah und vom Notar in Kabul unterschriebene Dokument in deutscher Sprache verfasst wurde. Ohnehin ist die Erklärung in Übereinstimmung mit der Vorinstanz aber als blosses Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiskraft zu qualifizieren. So stellt die in diesem Schreiben geschilderte Verfolgung aufgrund der unliebsamen Heirat - wie vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden in seiner Rechtsmitteleingabe selbst geltend gemacht (S. 9, Rz. 8) - lediglich eine Wiedergabe der Erzählungen durch eine Drittperson dar, welche folglich nicht auf eigenen Erlebnissen des Verfassers beruht.

E. 7.2.6

Bezüglich der beiden angeblichen Drohbriefe der Taliban fällt zunächst auf, dass diese den Schweizerischen Asylbehörden jeweils erst mit einer nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerung seit deren Eingang bei der Familie des Beschwerdeführers zur Kenntnis gebracht wurden, ohne dass den Eingaben des Rechtsvertreters der Beschwerdeführenden dafür eine Erklärung zu entnehmen wäre. So wurde das erste Drohschreiben gemäss den Ausführungen in der Eingabe vom 16. September 2014 kurz nach der Heirat der Beschwerdeführenden am 1. Mai 2013 in den Vorhof der Familie eingeworfen. Die Existenz dieses Briefes wurde dem BFM indes erst mit Eingabe vom 16. August 2013 zur Kenntnis gebracht (vgl. A39/6), während es im Wiedererwägungsgesuch vom 12. August 2013 noch mit keinem Wort Erwähnung fand (vgl. A38/40). Dies erstaunt umso mehr, als der Beschwerdeführer eigenen Angaben anlässlich der Befragung zur Person vom 17. Mai 2013 zufolge mit seinen Eltern telefonisch im Kontakt gestanden haben will (vgl. A10/20, Rz. 1.16.04) und zu erwarten gewesen wäre, dass diese ihn sofort über den Eingang eines so wichtigen Schreibens informiert hätten. Beim zweiten Drohschreiben ist die zeitliche Verzögerung noch frappanter. So liegt das darauf vermerkte Datum (6. Juni 2013) noch vor dem Datum des Wiedererwägungsgesuchs (12. August 2013), während die Existenz dieses Dokuments den Schweizerischen Asylbehörden - ohne Begründung für diese zeitliche Verzögerung - erst in der Beschwerde vom 16. Juni 2014 und mithin über ein Jahr nach dessen Entstehung zur Kenntnis gebracht wurde. Dass der Beschwerdeführer erst ein Jahr nach der Ausstellung des Dokuments davon Kenntnis erhalten haben soll, erscheint unplausibel. So will er denn bei Einreichung der Kopie des ersten Drohschreibens mit Eingabe vom 16. August 2013 auch darüber informiert gewesen sein, dass sich das Original dieses Dokumentes auf postalischem Weg zu seinen Angehörigen in C. _____ befinde (vgl. A39/6), weshalb davon auszugehen ist, dass er mit seiner Familie in Afghanistan zu diesem Zeitpunkt zumindest indirekt in Kontakt stand. Gemäss den Ausführungen in der Eingabe vom 16. September 2014 sprach der Beschwerdeführer aber jedenfalls spätestens nach dem Hausverkauf am 23. Juni 2013 nochmals mit seinem Vater. Dabei wäre - wie schon betreffend des ersten Drohschreibens gesagt - zu erwarten gewesen, dass ihm seine Familie den Eingang eines so wichtigen Schreibens nicht vorenthalten hätte. Dass die Taliban das Schreiben ein Jahr vor dessen Einwurf verfasst haben sollen, erscheint ebenso unplausibel, wäre es für die Organisation doch ein leichtes gewesen, einen neuen, mit aktuellem Datum versehenen Drohbrief zu verfassen. Weiter erscheint es merkwürdig, dass die Kopien der beiden Drohbriefe scheinbar problemlos vorgängig eingereicht werden

konnten, während die Zustellung der Originale sich gemäss Schilderung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführenden äusserst kompliziert gestaltete. Eine Erklärung dafür ist den Eingaben des Rechtsvertreters der Beschwerdeführenden nicht zu entnehmen. Auch wurde kein Zustellungsnachweis für die Kopien - beispielsweise für eine Übermittlung der Dokumente per Email - eingereicht. Ebenso wenig wurden - trotz der umfangreichen Ausführungen bezüglich der Übermittlung der beiden Drohschreiben in der Eingabe vom 16. September 2014 - Nachweise für die Zustellung der Dokumente von C._____ in die Schweiz eingereicht respektive Erläuterungen diesbezüglich abgegeben, obwohl zumindest bezüglich des zweiten Drohschreibens zu erwarten gewesen wäre, dass angesichts der mit dem Fristenlauf verbundenen engen zeitlichen Verhältnisse, der postalische Weg gewählt wurde und mithin Zustellcouverts vorhanden wären. Betreffend die Übermittlung des ersten Drohschreibens bestehen zudem insofern Ungereimtheiten, als der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden in seiner Eingabe vom 16. August 2013 noch ausführte, das Original dieses Briefes befinde sich auf postalischem Weg zu den Angehörigen des Beschwerdeführers in C._____ (vgl. A39/6), während das Dokument gemäss seinen Ausführungen in seiner Eingabe vom 16. September 2014 bereits am 1. August 2013 - und mithin vor der Eingabe vom 16. August 2013 - jener Person übergeben worden sei, die es schliesslich mit dem Flugzeug nach C._____ transportiert haben soll. Angesichts dieser Umstände ist der Beweiswert der angeblichen Drohbriefe der Taliban als derart gering einzustufen, dass sie nicht die Unrichtigkeit der BFM-Verfügung vom 3. Juni 2013 respektive des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2013 (E 3295/2013) zu belegen vermögen.

E. 7.2.7

Bezüglich des Liegenschaftskaufvertrages vom 23. Juni 2013 fällt auf, dass es sich beim Verkäufer, F._____, Sohn von G._____, um keines der Familienmitglieder handelt, welche nach Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Befragung zur Person vom 17. Mai 2013 mit ihm in diesem Haus wohnten (vgl. A10/20, Rz. 1.16, 2.01 und 3.01), weshalb es fragwürdig erscheint, ob der Kaufvertrag tatsächlich die Liegenschaft der Eltern des Beschwerdeführers betrifft. Selbst wenn dem so wäre, würde das Dokument aber lediglich belegen, dass ein in Kabul stehendes Haus im Besitz der Familie des Beschwerdeführers verkauft wurde. Indessen beweist der Vertrag nicht, dass die Familie des Beschwerdeführers Kabul tatsächlich verlassen hat. Da es den Beschwerdeführenden - wie in den vorangehenden Erwägungen ausgeführt - auch mittels eingereichter Dokumente nicht gelungen ist, deren Verfolgung durch die Taliban glaubwürdig zu machen, ist für das Verlassen der Stadt durch die Familie des Beschwerdeführers denn auch kein Grund ersichtlich. Mithin mangelt es auch dem Liegenschaftskaufvertrag an der Erheblichkeit im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG.

E. 7.2.8

Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden aus den seit dem 12. August 2013 eingereichten Beweismitteln nichts zu ihren Gunsten ableiten können. Der Entscheid des BFM vom 14. Mai 2014 betreffend Wiedererwägung, Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Verfügung vom 3. Juni 2013 ist mithin nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen ist.

E. 8.1

In seiner Rechtsmitteleingabe vom 16. Juni 2014 beanstandete der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden schliesslich, dass das BFM in seiner Verfügung vom 14. Mai 2014 mit keinem Wort auf den im Wiedererwägungsgesuch vom 12. August 2013 gestellten Antrag um unentgeltliche Rechtspflege inklusive Verbeiständung im erstinstanzlichen Verfahren eingegangen sei. Nichtsdestotrotz habe das Bundesamt den Beschwerdeführenden eine Gebühr von Fr. 600. auferlegt, womit es das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege inklusive Verbeiständung implizit - mithin in Verletzung seiner Begründungspflicht - und zu Unrecht abgewiesen habe.

E. 8.2

Der im Wiedererwägungsgesuch vom 12. August 2013 gestellte Antrag um unentgeltliche Rechtspflege inklusive Verbeiständung im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. A38/40, S. 2) wurde vom BFM in seiner Verfügung vom 14. Mai 2014 tatsächlich mit keinem Wort erwähnt. Stattdessen wurde das Gesuch von der Vorinstanz mittels Erhebung einer Verfahrensgebühr über Fr. 600. in Verletzung der Begründungspflicht und mithin des rechtlichen Gehörs stillschweigend abgewiesen (vgl. A48/4). Nach der Praxis des Bundesgerichts kann die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die untere Instanz in oberer Instanz geheilt werden, wenn die unterlassene Handlung nachgeholt wird, die Verletzung nicht besonders schwer wiegt und die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die in Bezug auf die betreffende Frage mit der gleichen Überprüfungsbefugnis wie die vorhergehende Instanz ausgestattet ist. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2; BVGE 2013/23 E. 6.1.3). Gemäss geltendem Recht prüft das Bundesverwaltungsgericht Verfügungen des BFM im Anwendungsbereich des AsylG nicht auf ihre Angemessenheit (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Beim Entscheid über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der erforderlichen Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels handelt es sich indes nicht um eine Ermessensfrage, sondern um eine Rechtsfrage (vgl. BGE 129 I 129 E. 2.2.3 und 2.3.1; BGE 124 I 304 E. 2.c), weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich dieselbe Kognition zukommt wie der Vorinstanz (vgl. BVGE 2014/22 E. 5.3, wonach der Kognitionsumfang nicht abstrakt zu betrachten, sondern auf die konkrete Streitfrage zu beziehen ist). Zudem holte die Vorinstanz ihre Begründungspflicht mittels Vernehmlassung vom 18. Februar 2015, zu welcher sich die Beschwerdeführenden im Rahmen ihrer Replik vom 13. März 2015 äussern konnten, nach. Schliesslich betrifft die Gehörsverletzung lediglich den Kostenpunkt, weshalb vorliegend nicht von einer Verletzung schwerwiegender Natur ausgegangen werden kann. Selbst wenn dem aber so wäre, würde eine Rückweisung der Angelegenheit zu einem formalistischen Leerlauf führen, kann die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege inklusive Verbeiständung im vorinstanzlichen Verfahren doch ohne grösseren zusätzlichen Aufwand vom Bundesverwaltungsgericht entschieden werden. Folglich kann die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Vorinstanz in casu auf Beschwerdeebene geheilt werden.

E. 8.3

Vor dem Hintergrund der vorliegend auf die unentgeltliche Rechtspflege im Verfahren vor der Vorinstanz anwendbaren Bestimmung von Art. 17b Abs. 2 aAsylG überzeugt die Begründung des SEM bezüglich Aussichtslosigkeit des Verfahrens in seiner Vernehmlassung vom 18. Februar 2015 nicht. Genauso, wie die Vorbringen auf Beschwerdeebene aufgrund des eingereichten zweiten Drohbriefes nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden konnten, konnten auch die Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere aufgrund des eingereichten ersten Drohbriefes, nicht von Anfang an als aussichtslos bezeichnet werden. Auch bestehen keine Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführenden zu jenem Zeitpunkt nicht bedürftig waren. Aus diesen Gründen hätte das BFM den Beschwerdeführenden die unentgeltliche Rechtspflege gewähren müssen, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt guzuheissen ist.

E. 8.4

Bezüglich des Antrags auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im vorinstanzlichen Verfahren ist die Beschwerde indes abzuweisen. So wird die Notwendigkeit einer amtlichen Verteidigung, gemäss der nach wie vor gültigen Rechtsprechung der Vorgängerorganisation des Bundesverwaltungsgerichts, der Asylrekurskommission (ARK), im erstinstanzlichen Verfahren nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen bejaht (vgl. EMARK 2001 Nr. 11 E. 4 bis 6; EMARK 2004 Nr. 9 E. 3a und b). Vorliegend sind diese besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt. Das Argument des Rechtsvertreters, die Beschwerdeführenden stammten aus einer ganz anderen Kultur mit einem ganz anderen Rechtssystem und -verständnis und seien auch keiner Landessprache der Schweiz mächtig, überzeugt nicht, da diese Umstände bei asylsuchenden Personen regelmässig erfüllt sein dürften. Der Vorwurf, die Vorinstanz habe die von den Beschwerdeführenden vorgelegten Beweise erst nach Einsetzung des Rechtsvertreters erhoben, bleibt zudem unbewiesen, lassen sich in den Akten doch keine entsprechenden Hinweise finden. Dass sich die Vorinstanz zunächst nicht für das mit Eingabe vom 12. August 2013 in Gang gesetzte Verfahren für zuständig erachtete und die Eingaben des Rechtsvertreters zur weiteren Behandlung ans Bundesverwaltungsgericht überweisen wollte, trifft zwar zu (vgl. A45/3). Dass die Vorinstanz schlussendlich nur tätig wurde, weil die Beschwerdeführenden rechtlich vertreten waren, ist indes ebenfalls eine Behauptung, erliess das BFM nach der Rückweisung der Sache durch das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Schreiben vom 18. September 2013 doch ohne weitere Interventionen seitens des Rechtsvertreters die vorliegend angefochtene Verfügung (vgl. A47/3 und A48/4).

E. 9

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen ist festzuhalten, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden zu Recht abgewiesen und die Verfügung vom 3. Juni 2013 korrekterweise für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt hat. In diesen Punkten ist die Beschwerde abzuweisen. Auch ist die Beschwerde bezüglich der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im vorinstanzlichen Verfahren abzuweisen. Bezüglich der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 17b Abs. 2 aAsylG ist die Beschwerde indes gutzuheissen. Die Ziffer 3 der vorinstanzlichen Verfügung vom 14. Mai 2014 ist aufzuheben und das BFM anzuweisen, die von ihm erhobene Gebühr über Fr. 600. den Beschwerdeführenden, sofern respektive soweit bereits bezahlt, zurückzuerstatten.

E. 10.1

Bei diesem Prozessausgang wären die reduzierten Kosten des Rechtsmittelverfahrens den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch deren Vorbringen auf Beschwerdeebene nicht als von vorneherein aussichtslos bezeichnet werden können und aufgrund der Aktenlage von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist, ist indessen das in der Beschwerdeeingabe gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Demnach sind auf Beschwerdeebene keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 10.2

Die Beschwerdeführenden sind im Umfang ihres Obsiegens für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens des Rechtsvertreters der Beschwerdeführenden wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der Aufwand für jenen Teil der Beschwerde, in dem die Beschwerdeführenden obsiegt haben, zuverlässig abschätzen lässt (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). So erstrecken sich die Ausführungen betreffend die unentgeltliche Rechtspflege im vorinstanzlichen Verfahren und auf Beschwerdeebene in der Rechtsmitteleingabe auf eineinhalb Seiten und in der Replik auf zwei Seiten (vgl. Rechtsmitteleingabe vom 16. Juni 2014, S. 10 bis 12, Replik vom 13. März 2015 S. 3 bis 5), was ungefähr einem zeitlichen Aufwand von zwei Stunden entspricht. Der durchschnittliche Stundenansatz eines Anwalts respektive einer Anwältin beträgt gemäss Art. 10 Abs. 2 VGKE rund Fr. 300. . Mithin ist das BFM anzuweisen, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 600. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

E. 10.3

Das Gesuch der Beschwerdeführenden um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung ist nach den Kriterien von Art. 65 Abs. 2 VwVG zu beurteilen, da Beschwerden in Wiedererwägungs- und Revisionsverfahren gemäss Art. 110a Abs. 2 AsylG ausdrücklich vom Anwendungsbereich von Art. 110a Abs. 1 AsylG ausgenommen sind. Ob vorliegend auch die Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012, welche vorsehen, dass für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängigen Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche das bisherige Recht zur Anwendung kommt, die Anwendung von Art. 65 Abs. 2 VwVG gebieten, kann demnach offengelassen werden. Gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG wird der mittellosen Partei in einem nicht aussichtslosen Verfahren ein Anwalt bestellt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Dabei ist ausschlaggebend, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. dazu BGE 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232 f., BGE 122 I 49 E. 2c S. 51 ff., BGE 120 Ia 43 E. 2a S. 44 ff.). Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung anzusetzen (vgl. EMARK 2000 Nr. 6) und besondere Rechtskenntnisse zur wirksamen Beschwerdeführung im Regelfall nicht erforderlich. Die unentgeltliche Verbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG wird hier praxisgemäss nur in den besonderen Fällen gewährt, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen oder die Beschwerdeführenden sich aus Gründen, die in ihrer Person liegen, im Verfahren nicht alleine zu Recht finden. Dieses Vorgehen ist im ausserordentlichen Verfahren betreffend Anfechtung einer Wiedererwägungsverfügung erst

recht angezeigt. Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht von einer Komplexität im erwähnten Sinne geprägt. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Beschwerdeführenden im vorliegenden Verfahren nicht alleine zurechtfinden sollten. Mangelnde Kenntnisse der Verfahrenssprache reichen dazu praxisgemäss nicht aus. Folglich ist das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG für das Beschwerdeverfahren mangels Notwendigkeit abzuweisen, weshalb im Umfang des Unterliegens keine Entschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.